

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Vornahme und periodische Wiederkehr einer schweizerischen  
Viehzählung.

(Vom 1. Juli 1865.)

---

Tit. I

Als im Jahr 1861 die spanische Regierung Aufschluß über die schweizerischen Einrichtungen in Bezug auf die Statistik des Viehstandes wünschte, richtete unser statistisches Bureau, indem es die gewünschten Erkundigungen einzog, zugleich die Frage an die Kantone, ob sie vielleicht geneigt wären, in Zukunft Viehzählungen nach einem einheitlichen Formular und in einem von allen Kantonen festzuhaltenden gleichen Zeitpunkte vorzunehmen.

Die eingehenden Antworten zeigten eine außerordentlich günstige Stimmung für die Vornahme gemeinsamer Viehzählungen. Nur zwei Kantone erklärten sich dagegen; von den übrigen wünschte ein großer Theil, daß die Angelegenheit recht beförderlich an die Hand genommen werden möchte. Auch jene 2 Kantone beharrten durchaus nicht auf ihren ablehnenden Bescheiden; sie erklärten sich im Gegentheil vollkommen einverstanden, wenn man ihnen nur nicht allzu komplizirte Erhebungen zumuthen wolle.

Gegenwärtig gibt es noch 4 Kantone (Zug, Basel=Landschaft, Appenzell A. Rh. und J. Rh.), welche über ihren Viehstand keine

neueren Angaben besitzen als diejenigen, welche 1842 der von der Tagung eingesetzten Handelsexpertenkommission mitgetheilt worden sind. Die übrigen Kantone haben zwar neuere Zählungen, allein die Resultate derselben dürfen weder mit den Angaben für die genannten 4 Kantone, noch für sich zusammengestellt werden; denn die Aufnahmen liegen in der Zeitfolge zu weit auseinander. Basile-Stadt zählte zum letzten Male 1856, St. Gallen 1857, Bern und Tessin 1859, Luzern, Nidwalden und Solothurn 1860, Zürich 1861, Thurgau 1862, Schwyz 1864. — Uri (Bezirk), Obwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Aargau, Waadt, Valais, Neuenburg und Genf zählen zwar alljährlich, aber in ganz verschiedenen Zeitpunkten, so daß die Ergebnisse wiederum für die vergleichende Zusammenstellung unbrauchbar sind; denn die Größe des Viehstandes schwankt beinahe eben so sehr nach den verschiedenen Jahreszeiten, wie nach einzelnen, nicht allzu weit auseinander liegenden Jahren.

Es ist nach dem Angeführten rein unmöglich, sich ein richtiges Bild von der Bedeutung der Viehzucht, sei es für die ganze Schweiz, sei es für den einen Kanton im Vergleich zu einem andern zu machen. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Viehzucht einen der wichtigsten Erwerbszweige der Schweiz bildet; für manche höher gelegenen Gegenden, in denen weder Getreide noch Wein gebaut werden kann, und keine Industrie sich angesiedelt hat, ist sie sogar der ausschließliche. Mit Recht wetteifern Private, Vereine und Behörden darin, auch diesen Zweig unseres Volkseinkommens zu heben. Leider aber liegen bis jetzt nur ganz vereinzelt Nachrichten über den Betrieb und die Resultate der Viehzucht vor. Wenn wir auch noch keineswegs so weit gehen und eine umfassende Statistik der Viehzucht, eine genaue Rechnungsführung über dieselbe verlangen können, so müssen wir doch eine schweizerische Viehzählung sehr herbeiwünschen; denn sie wird eine gute Grundlage für alle übrigen Erhebungen über Viehzucht bilden, die man allfällig später noch daran knüpfen mag.

Die Thatsache, daß alle Kantone bei gemeinsamen, vom Bunde veranstalteten Viehzählungen nur gewinnen können, liegt allzu klar vor, als daß sich irgend ein Kanton dieser Einsicht verschließen könnte oder würde. In landwirtschaftlichen Gegenden liegt bei uns wie überall ein sehr großer Theil des beweglichen Vermögens im Viehbesitz, und es muß uns, auch abgesehen von allem Uebrigen, interessiren, die Größe dieses Vermögens, dessen nähere Bestandtheile, und die Art und Weise, in welcher eine Mehrung oder Minderung desselben stattfindet, kennen zu lernen.

Von den vielen Schlüssen, die aus den Resultaten einer Viehzählung gezogen werden können, wollen wir nur einige erwähnen: Offenbar ist eine stätige Zunahme des Viehstandes, besonders der Rindviehgattung, als ein sehr gutes Zeichen anzusehen, als ein Zeichen, daß die Futterproduktion sich mehrt und bessert, daß Weideboden in Wiesland verwandelt worden ist u. s. w. — Die Schafzucht tritt, wenigstens so weit sie

nicht auf Fleischproduktion abzielt, in der Regel zurück, je mehr die Bevölkerung wächst, und sich das Bedürfnis geltend macht, den Boden intensiver zu bewirtschaften. Aus den Ergebnissen einer Viehzählung wird zu ersehen sein, welche Bedeutung derselben gegenwärtig in der Schweiz noch zukommt, in welchen Kantonen dieselbe hauptsächlich zu Hause ist, u. s. w. — Wo das Jungvieh besonders stark repräsentirt ist, wird offenbar das größte Gewicht auf die Nachzucht gelegt, mehr als auf die Gewinnung von Milch und Milchprodukten oder auf die Mastung von Kälbern. — Häufiges Vorkommen von Ziegen wird, wo nicht Ausnahmeverhältnisse vorliegen, wie in den Gebirgsgegenden, in der Regel auf eine weit vorgeschrittene Güterparcellirung schließen lassen u. s. f.

Es ist für die Rindviehzucht von höchster Wichtigkeit, daß im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Kühe eine genügende Anzahl von Zuchttieren vorhanden sei. Herr Vogel-Saluzzi, schweizerischer Abgeordneter bei der Viehausstellung in Paris im Jahr 1855, hebt in seinem Berichte hervor, daß gerade in der Schweiz dieses Verhältnis ein ungünstiges sei, und nimmt keinen Anstand, dies als den größten Uebelstand in der schweizerischen Rindviehzucht zu erklären. Alsdann fügt er bei: Der erste Schritt (zur Hebung dieses Uebelstandes) wäre eine genaue Viehzählung in den Kantonen und die darauf basirte Bestimmung der Zahl von Stieren, welche gehalten werden sollen, Brämiring der schönsten Stüke und allfällige Unterstüzung solcher Landwirthe, die sich verpflichten würden, einen Stier aus eigenen Mitteln zu halten. — Es gibt immer noch Kantone, die sich bisher an diese Mahnung nicht gekehrt haben; es scheint einer schweizerischen Viehzählung vorbehalten zu sein, die allgemeine Aufmerksamkeit der Behörden und Vereine besonders auch auf diesen Punkt zu lenken.

Durch den Abschluß einer Reihe von Handelsverträgen, welche hauptsächlich auch den Produkten unserer Milchwirtschaft einen bedeutend größern Markt eröffnen, ist die Schweiz gewissermaßen an einem Wendepunkt angelangt. Es steht zu erwarten, daß die Milchwirtschaft eine noch erheblich größere Ausdehnung nimmt, weil der Absatz ihrer Produkte ohne Zweifel ein lohnender sein wird. Unter diesen Umständen ist es von größtem Interesse, den jetzigen Zustand der Dinge zu konstatiren, ehe Veränderungen in größerem Maßstabe Platz gegriffen haben. Wir werden nach einer zweiten Viehzählung in 10 Jahren alsdann beurtheilen können, welchen Einfluß die Handelsverträge in dieser Richtung gehabt haben.

Es sei uns erlaubt, auch darauf hinzuweisen, daß es für den Bundesrath jedesmal sehr bemühend ist, wenn fremde Gesandtschaften Angaben über den schweizerischen Viehstand verlangen, und er antworten muß, daß wir einer genauen Kenntniß dieses Theils unsers nationalen Besitzthums entbehren. Noch empfindlicher freilich macht sich der Mangel von der-

artigen statistischen Angaben bei den Unterhandlungen über Handelsverträge geltend. Wenn kein berechtigtes Interesse verletzt werden soll, so kann jeweilen kaum Material genug für die Beurtheilung der ökonomischen Zustände des Landes vorliegen.

Muß nach alledem die Bornahe einer schweizerischen Viehzählung als sehr wünschbar erscheinen, so kann es sich nur fragen, in welcher Weise eine solche auszuführen wäre, wann, wie oft, und wie es mit der Kostenfrage zu halten sei. Diese Fragen wollen wir nach einander erörtern.

Es wurde nicht unterlassen, die Wünsche der Kantone auch darüber zu vernehmen, was für ein Verfahren sie bei einer allfälligen schweizerischen Viehzählung beobachtet wissen möchten. Nur wenige Kantone haben sich indeß in dieser Beziehung positiv geäußert. Als bemerkenswerth notiren wir jedoch das Verlangen eines Kantons, daß bei der Viehzählung ebenfalls das System der Hauslisten Anwendung finden möchte, ähnlich wie bei der letzten Volkszählung. Es ist ganz unläugbar, und durch die Erfahrungen anderer Länder vollständig bestätigt, daß sich das System der Hauslisten auch für Viehzählungen empfiehlt. Wir abstrahiren indeß davon, namentlich auch wegen der nicht unbedeutenden Mehrkosten der Aufnahme. Obgleich ungerne, verzichten wir sogar darauf, die Aufnahme so zu veranstalten, daß in dem Formular jedem Viehbesitzer eine besondere Zeile gewidmet werde, um seinen Viehstand zu verzeichnen. Es würde dies allerdings den doppelten Gewinn einer genauern, und zugleich einer in Bezug auf ein wesentliches Moment, die Vertheilung des Viehbesizes, vervollständigten Aufnahme gewähren. Allein wir hoffen, daß die allfällige Ungenauigkeit, die sich namentlich in Beziehung auf das Kleinvieh (Schafe, Schweine und Ziegen) geltend machen dürfte, nicht allzu erheblich sein werde, und die Erhebung der Vertheilung des Viehbesizes kann bei einer folgenden Zählung nachgeholt werden. Eine erste gemeinsame Zählung muß natürlich so viel als immer möglich erleichtert werden.

Wir würden uns daher, wenn die h. Bundesversammlung mit unserm Vorschlage übereinstimmt, begnügen, zu verlangen, daß jede Gemeinde einfach den Totalbestand des Viehs, klassifizirt nach folgenden wenigen Rubriken angebe:

- A. Pferddegattung. 1. Hengste von zwei und mehr Jahren. 2. Hengste unter zwei Jahren. 3. Stuten, trüchtige und säugende. 4. Stuten und Wallachen von vier und mehr Jahren. 5. Stuten und Wallachen unter vier Jahren. 6. Esel, Maulthiere und Maulesel.
- B. Rindviehggattung. 1. Zuchtstiere (Bullen). 2. Kühe. 3. Zugochsen. 4. Mastochsen. 5. Jungvieh (über  $\frac{1}{2}$  Jahr alt). 6. Kälber (unter  $\frac{1}{2}$  Jahr).

C. Schweinegattung. Totalzahl.

D. Schafe. Total.

E. Ziegen. Total.

Rücksichtlich der bei der Pferdegattung angeführten Unterscheidungen bemerken wir einfach, daß dies die von der sog. Pferdekommision des eidg. Militärdepartements verlangten sind.

Das Verfahren bei der Aufnahme würden wir ganz dem freien Belieben der Kantone überlassen; wenn nur eine eigentliche und genaue Zählung stattfindet, so kann es ziemlich gleichgültig sein, in welcher Weise und durch welche Agenten sie ausgeführt wird.

Gleichzeitig mit der Ausführung der Viehzählung würde der Bundesrath sich an die Kantone wenden und dieselben anfragen:

- 1) welche Reglemente und Vorkehrungen (öff. Ausstell. Preise u. dgl.) in denselben bestehen, um die Verbesserung der Hausthierracen (Pferde, Hornvieh, Schafe u. dgl.) zu befördern;
- 2) seit wann dieselben in Kraft bestehen;
- 3) welche Auslagen sie dem Staate veranlassen;
- 4) welche erwähnenswerthen Erfolge dieselben haben;
- 5) welche entsprechenden Aufmunterungen von Gemeinden und Körperschaften, von allgemeinen oder Ortsgesellschaften, von Privaten, Eigenthümern oder Landwirthen ausgehen;
- 6) ob Versicherungskassen, allgemeine oder lokale, bestehen, und bejahenden Falls a. für welche Hausthiergattungen; b. mit welchen maßgebenden Regeln; c. mit welchen Geldmitteln oder Beiträgen.

Schwierig, ja geradezu unmöglich ist es, einen Zeitpunkt für die Zählung zu finden, welcher allen Kantonen gleich angenehm wäre. Die Ansichten sind in dieser Beziehung verschieden und die thatsächlichen Einrichtungen nicht weniger; denn Bern, Uri (Bezirk), Schwyz, Obwalden, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf zählen im Frühjahr, meist im Monat April; Glarus im Monat August; St. Gallen zählte 1857 im September; Zürich, Luzern, Nidwalden, Freiburg, Graubünden, Aargau und Neuenburg halten sich an die Wintermonate (November—Januar).

Für ganz ungeeignet halten wir, in Uebereinstimmung mit fast allen Kantonsregierungen und den landwirthschaftlichen Autoritäten, die angefragt worden sind, die Sommer- und Herbstzeit; denn im Sommer befindet sich außerordentlich viel bloß zur Sommerung eingeführtes Vieh in der Schweiz, und die Zählung auf den Alpen wäre ohnehin mit Schwierigkeiten verbunden; im Herbst aber ist wegen der vielen Märkte die Bewegung im Viehstande eine außerordentlich große, und die Zählung könnte unmöglich ein richtiges Resultat ergeben. Man kann nun in der Wahl des Zeitpunktes schwanken zwischen den Winter- und Frühlingmonaten, denn es lassen sich in der That für beide mehrfache Gründe

anbringen. Wenn wir auf die Zeit von Ende November abstellen, so geschieht dies, weil es gerade von besonderem Interesse ist, zu wissen, wie viel Vieh in der Schweiz gewintert werden kann. Was das Sömmerungsvieh betrifft, so geben die Einfuhr- und Ausfuhrtabellen darüber ziemlich ausreichende Nachweise.

In Beziehung auf die Periode der Wiederholung für die Viehzählungen haben wir Folgendes anzuführen: Es ist eine erwiesene Thatsache, daß statistische Erhebungen nicht allzuoft wiederkehren dürfen, wenn sie mit Genauigkeit gemacht werden sollen. So darf auch die Periode für die Viehzählung nicht zu kurz sein. Die Vorschläge der Kantone lauten in dieser Beziehung wiederum verschieden. Während die einen jedes Jahr zu zählen wünschen, glauben die andern, daß eine 10jährige Periode, wie bei der Volkszählung, vollständig genüge.

Offenbar kann man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Hätten die eidg. Zählungen an die Stelle der kantonalen zu treten, so müßte man in der That alle Jahre zählen, um den Spezialzwecken (Versicherung, Bestockung der Alpen u. s. w.) zu genügen, um derothwillen die Zählungen in manchen Kantonen vorgenommen werden.

Nach unserer Ansicht kann es sich aber nicht darum handeln. Die schweizerischen Viehzählungen sollen bloß von Zeit zu Zeit ein richtiges Bild von dem Viehstande unsers Landes geben. Wenn einzelne Kantone ihre mit der schweizerischen Zählung in Beziehung auf die Zeit ungefähr zusammenfallenden Zählungen aufgeben, so wird dies allerdings als sehr natürlich erscheinen; aber zwischen den eidg. Zählungen mögen die Kantone Viehzählungen veranstalten, je nach Bedürfniß, so viele sie wollen, wie es ihnen auch freisteht, jeweilen bei einer schweizerischen Viehzählung die vorgeschlagene Minimalzahl der Rubriken nach eigenem Belieben zu vermehren. Für den angegebenen allgemeinen Zweck nun wird eine Viehzählung von 10 zu 10 Jahren genügen müssen. Es wäre allerdings gut, wenn solche Zählungen etwas öfter veranstaltet werden könnten; die Zufälligkeiten, von welchen die Resultate einzelner Zählungen abhängig sind, würden dann in den Durchschnittszahlen, die man aus zwei, von einander nicht allzusehr entfernten Zählungen berechnen könnte, zurüctreten. Allein es ist zu bedenken, daß die Volkszählungen auch nur alle 10 Jahre stattfinden, und da würde es sich doch offenbar ziemlich sonderbar ausnehmen, wenn man die schweizerischen Viehzählungen öfter veranstalten wollte als die Volkszählungen. Man kann nun einige Gründe anführen, welche dafür sprechen würden, die Viehzählungen mit den Volkszählungen zu verbinden, ähnlich wie dies in verschiedenen Staaten Deutschlands der Fall ist. Es ist auch in der That möglich, daß dadurch eine etwelche Kostenersparniß zu erzielen wäre. Allein wir zweifeln daran, ob dieselbe erheblich wäre; und wenn man nicht überhaupt die Volkszählung zu einer großen allgemeinen Erhebung erweitern will, wie anderwärts, so thut man besser, die Viehzählung von derselben zu trennen. Es sprechen da-

für auch praktische Gründe. Unser statistisches Bureau ist nicht auf so großem Fuße errichtet, verfügt nicht über so ausgedehnte Hilfsmittel, daß es gleichzeitig und, wie sehr zu wünschen, in kürzester Frist zwei große Erhebungen verarbeiten und publiziren könnte. Dagegen wird eine schnelle Ausbeutung des Materials eben dadurch ermöglicht, daß man die Viehzählung in die Mitte zwischen je zwei eidgenössische Volkszählungen fallen läßt, wie wir es vorschlagen.

Der Kostepunkt wäre unserß Erachtens in gleicher Weise zu erledigen, wie bei der Vornahme von schweizerischen Volkszählungen, d. h. der Bund würde die allgemeinen Kosten tragen, die besondern fielen auf die Kantone. Unter den allgemeinen Kosten verstehen wir die Ausgaben für Satz, Druk und Papier der den sämtlichen Kantonen mitzu- theilenden Formulare, ferner die Kosten der Zusammenstellung und des Druckes. Letztere, d. h. sowohl die Kosten für die Zusammenstellung, als den Druk würden auf den ordentlichen Jahreskredit des statistischen Büreaus genommen werden; dagegen müssen wir für den Druk der Erhebungsformulare einen Spezialkredit beantragen, da der Jahreskredit des statistischen Büreaus dafür nicht ausreichen würde. In ähnlicher Weise wurde bei der Volkszählung im Jahr 1860 vorgegangen; Sie haben damals nach dem einläßlich begründeten Antrage des Bundesrathes (Bundesblatt 1860 I., 298) für die allgemeinen Kosten einen Kredit von Fr. 24,000 votirt. Die Kosten der vorgeschlagenen Viehzählung stellen sich nun freilich viel niedriger. Vor Allem aus fallen die Haus- listen weg, und es sind also nur zu liefern die Formulare für die Gemeinden, Bezirke und Kantone. Wir veranschlagen Satz, Druk und Papier für dieselben in deutscher, französischer, italienischer und romanischer Sprache, indem wir auf jede Gemeinde 2 Formulare, auf jeden Bezirk und Kanton je 3 Formulare rechnen, und auch die Versendungs- kosten einbegreifen, zu Fr. 2500.

Indem wir Ihnen die Genehmigung dieses Kredites und des mit- folgenden Gesetzesentwurfs empfehlen, erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

## Gesetzentwurf

betreffend

die Vornahme und periodische Wiederkehr einer schweizerischen  
Biehzählung.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichts und Antrags des Bundesrathes vom  
1. Juli 1865,

beschließt:

Art. 1. Es soll im laufenden Jahre, und künftighin je nach zehn Jahren, eine allgemeine schweizerische Biehzählung stattfinden.

Art. 2. Der Bundesrath stellt das Schema fest, nach welchem die Zählung vorgenommen werden soll; ebenso bestimmt er das Nähere über den Zeitpunkt der Zählung.

Art. 3. Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der speziellen Ausführung der Zählung von den Kantonen getragen.

Art. 4. Der Bundesrath hat dieses Gesetz unter Mitwirkung der Kantone zu vollziehen.

---

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer schweizerischen Viehzählung. (Vom 1. Juli 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1865
Date	
Data	
Seite	103-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 817

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.